

**Richtlinie der Stadt Überlingen über die Ausgleichszahlung zur Erfüllung der
Spielplatznachweispflicht durch den Bauherren gemäß § 9 Abs. 4 der
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
(Richtlinie zur Spielplatzablöse)**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 LBO erlässt der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr (ABTV) mit Beschluss vom 15.12.2025 folgende Richtlinien hinsichtlich der finanziellen Ablöse bezüglich der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen im Zusammenhang mit dem Bau von Mehrfamilienwohnhäusern:

§ 1 Ablösung

Der Bauherr kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes nach § 9 Abs. 2 LBO einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen.

§ 2 Ablösebetrag

Der an die Stadt Überlingen zu entrichtende Ablösebetrag setzt sich zusammen aus dem Bodenrichtwert (pauschal für Überlingen/Nußdorf i. H. v. 40,00 € und für die Ortsteile i. H. v. 15,00 €), den Herstellungskosten (pauschal 300,00 €) und den Unterhaltskosten (pauschal 200,00 €) multipliziert mit der erforderlichen Spielplatzfläche nach § 9 Abs. 3 LBO.

Überlingen, den 15.12.2025